nie zu knapp, um sich der Armuth zu verschließen, und die Kämmerer hatten, abgesehen von den ihrer Verwaltung unterstellten Legaten, in dieser Beziehung unstreitig kein müheloses Amt. Drei Mal im Jahre, meldet eine Niederzeichnung aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, pflegt der Rath in Göttingen Spende zu geben: am heil. Leichnamsabend, am ersten Montage in den Fasten und am Montage zu Mitfasten; zu der zweitgenannten Spende hat Hans Goldschmidt eine Rente von 5 *m℔* götting. Silbers gestiftet, von der jeder Arme 1 Häring und 1 Brod, jeder Rathmann ein Stübchen Wein empfangen soll. Eine am Sonntage nach Bonifacius 1467 abgefaßte Verordnung des Raths besagt: da für Arme viel an Selebaden und Spenden gestiftet ist und manche Leute, die dessen nicht bedürfen, damit Mißbrauch treiben, indem sie Hausfrauen, Kinder und Gesinde zur Selebade und Spende gehen lassen, so soll ein Jeder, der 10 *m℔* verschoßt und gleichwohl zur Spende geht, in eine namhafte Buße verfallen sein.

de sartaginibus	17 *m℔*	21 ß	
pro viis	28 „	19 „	1 ₰

Die bedeutende Summe beweist hinlänglich, daß damals der Wegebau keinesweges in der Art verabsäumt wurde, wie man gewöhnlich anzunehmen beliebt. Eine Stadt wie Göttingen, über welche sich die Richtung eines lebhaften Handels erstreckt, konnte sich der Sorge für erleichterte Fortschaffung der Kaufwaaren nicht entziehen.

in subsidium novor. edificiorum	4 *m℔*		
pro communibus edificiis	34 „	16 ß	2 ₰
pro lignis ad edificaturam	9 „	2 Ferd.	5 „

Im Jahre darauf sind 19, 1449 sogar 33 *m℔* berechnet.

pro stucken et wellen	7 *m℔*	16 ß	5 ₰
pro reformacione sepium	4 „	11 „	2 „
pro lateribus	38 „	3 „	1 „

Damals ging vom Rath die Bekanntmachung aus, daß, wer sein Haus, statt des bis dahin fast ausschließlich üblichen Strohes, mit Ziegeln decke, den vierten Theil dessen, was er an Ziegel, Kalk und Lohn verausgabe, vom Rath erstattet haben solle.

http://digital.slub-dresden.de/ppn33393179Z/239